



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom – 5. MRZ. 2003

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und die hinterlegten Pilotdossiers Teil I und Teil II der Munizipalgemeinde Grengiols vom 14. Juli 2000 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung von Grengiols am 12. Mai 2000 angenommenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1997 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 25. Februar 1999;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im Amtsblatt Nr. 06 vom 11. Februar 2000;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Munizipalgemeinde Grengiols vom 12. Mai 2000, womit die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Grengiols angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 2000;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 31. Oktober 2001;

Eingesehen die Stellungnahmen der Munizipalgemeinde Grengiols vom 29. Januar 2002 und vom 21. November 2002;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 21. Februar 2003;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die beim Staatsrat eingereichte Beschwerde gegen die Nutzungsplanung mit separatem Rechtsmittelentscheid behandelt wird;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Munizipalgemeinde Grengiols die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt und den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Die von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Grengiols am 12. Mai 2000 beschlossene Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Zonennutzungspläne), der Maiensäss- und Erhaltungszonen und des Bau- und Zonenreglements werden homologiert unter folgendem Vorbehalt:

1. Die Zusicherungen der Munizipalgemeinde Grengiols gemäss Stellungnahme vom 21. November 2002 sind zu berücksichtigen. Diese bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Homologationsentscheids.
2. Die Planunterlagen sind von der Munizipalgemeinde Grengiols anhand des vorliegenden Homologationsentscheids zu bereinigen und zu unterzeichnen (Präsident und Schreiber). Anschliessend sind innert dreissig Tagen diese Planunterlagen in 4 Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in 6 Exemplaren der Dienststelle für Innere Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

Entscheidgebühr: Fr. 150.--
Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift
DER STAATSKANZERIE

